



**Auszug aus dem Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz)  
vom 24.09.2000 (aktuelle Version in Kraft seit 01.01.2016)  
mit Relevanz für Häuslichen Unterricht**

Stand Nov. 2019

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 2 Bildungsziele**

<sup>1</sup> Bildung und Erziehung haben die Aufgabe, die Entwicklung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit, die Achtung vor dem Mitmenschen, insbesondere vor dem andern Geschlecht, und die Verantwortung für die Mitwelt zu fördern.

<sup>2</sup> Schulen vermitteln in Verbindung mit den Erziehungsberechtigten eine den Anlagen und Möglichkeiten der Lernenden entsprechende Bildung in einem möglichst gewalt- und suchtfreien Umfeld.

<sup>3</sup> Ziel der Bildung ist die Förderung des Wissens, des Könnens, der Werthaltungen, der Lernfähigkeit und der lebenslangen Lernbereitschaft. Bildung soll Menschen befähigen, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.

**II. Trägerschaft der Schulen**

**Art. 6 Private Schulen, häuslicher Unterricht**

<sup>2</sup> Der häusliche Unterricht anstelle des Unterrichts in öffentlichen oder privaten Schulen bedarf während der Dauer der obligatorischen Schulzeit einer Bewilligung des Departements Bildung und Kultur.

<sup>3</sup> Private Schulen sowie der häusliche Unterricht unterstehen der Aufsicht des Departements Bildung und Kultur.

**III. Schul- und Bildungsangebote**

**Art. 7 Volksschulstufe a) Gliederung**

<sup>1</sup> Die Volksschulstufe umfasst den Kindergarten, die Primarstufe, die Sekundarstufe I sowie besondere Organisationsformen zur Förderung von Lernenden mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Begabungen.

**Art. 8 b) Kindergarten**

<sup>1</sup> Der Kindergarten ist die Vorstufe zur Primarstufe.

<sup>2</sup> Er fördert die Aneignung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen im sozialen, gestalterischen und intellektuellen Bereich sowie die Erziehung der Kinder.

<sup>3</sup> Die Gemeinden ermöglichen während zwei Jahren vor dem Eintritt in die Primarstufe den Besuch des Kindergartens. Der Besuch während eines Jahres ist für alle Kinder obligatorisch.

**Art. 9 c) Primarstufe**

<sup>1</sup> Die Primarstufe vermittelt die Grundausbildung.

<sup>2</sup> Sie umfasst sechs Schuljahre.

**Art. 10 d) Sekundarstufe I**

<sup>1</sup> Die Sekundarstufe I vertieft und erweitert die Grundausbildung, bereitet auf das Berufsleben vor und ermöglicht den dazu befähigten Lernenden den Anschluss an weiterführende Schulen.

<sup>2</sup> Sie schliesst an die sechste Primarklasse an und dauert zwei bis drei Jahre.



## IV. Die Lernenden

### Art. 18 Schuleintritt

<sup>1</sup> Kinder, die vor dem durch den Kantonsrat festgesetzten Stichtag das fünfte bzw. sechste Altersjahr zurückgelegt haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten bzw. in die Primarstufe ein.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einzelnen Kindern den Aufschub oder die Vorverlegung des Eintritts bewilligen; der Kantonsrat regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Massnahmen des Kantons nach Art. 11a können schon vor dem Eintritt in den Kindergarten bzw. in die Primarstufe angeordnet werden.

### Art. 19 Schulaustritt

<sup>1</sup> Die obligatorische Volksschulzeit dauert nach dem Kindergarten acht Jahre.

<sup>2</sup> Jedes Kind hat das Recht, die Volksschule nach dem Kindergarten während neun Jahren zu besuchen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen den Übertritt in ein freiwilliges Schuljahr ablehnen oder den Schulaustritt nach dem Besuch des achten Schuljahres verfügen.

### Art. 20 Schulort

<sup>1</sup> Die Schulpflicht ist in der Gemeinde zu erfüllen, in der sich Lernende ständig aufhalten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

### Art. 22 Unterricht und Erziehung

<sup>1</sup> Die Lernenden haben Anspruch auf Unterricht und Erziehung, die:

- a) ganzheitlich auf der Grundlage des aktuellen Wissenstandes erfolgen;
- b) sich an zeitgemässen Unterrichts- und Lernformen orientieren;
- c) ihre individuellen Lernvoraussetzungen berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Lernenden haben:

- a) den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen;
- b) altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen;
- c) die Schul- und Hausordnung einzuhalten.

### Art. 23 Beurteilung

<sup>1</sup> Die Leistungen und das Verhalten der Lernenden werden regelmässig beurteilt und mittels Zielvereinbarungen festgehalten.

<sup>2</sup> Ab der 4. Klasse werden die Leistungen zusätzlich mit Noten beurteilt.

## V. Die Lehrenden

### Art. 25 Berufsauftrag, Pflichten

<sup>1</sup> Die Lehrenden sind beauftragt, die ihnen anvertrauten Lernenden entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes auszubilden und zu erziehen. Sie erfüllen diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Schulinstanzen und den Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Die Hauptaufgaben der Lehrenden sind:

- a) den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen und auswerten;
- b) sich an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule beteiligen;
- c) sich ständig weiterbilden.



## **Art. 27 Rechte**

- <sup>1</sup> Die Lehrenden geniessen beim Unterrichten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Lehrfreiheit.
- <sup>2</sup> Sie haben Anspruch auf ein jährliches Mitarbeitergespräch.
- <sup>3</sup> Lehrende können sich durch die pädagogischen Fachstellen beraten lassen.

## **Art. 28 Zulassung zum Schuldienst**

- <sup>1</sup> Lehrende verfügen über Ausbildungen und menschliche Fähigkeiten, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entsprechen.

## **VI. Die Erziehungsberechtigten**

### **Art. 31 Erziehungsberechtigte**

- <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Gesetzes gelten die Personen als erziehungsberechtigt, denen das Sorgerecht für das betreffende Kind zusteht.

### **Art. 32 Zusammenarbeit**

- <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte und Schule arbeiten in Ausbildung und Erziehung zusammen.
- <sup>2</sup> Erziehungsberechtigte sind für die Erziehung, die Schule für die Ausbildung erstverantwortlich.

### **Art. 33 Pflichten**

- <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.
- <sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden.
- <sup>3</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig Lernende ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Klasse schickt, in die sie eingeteilt sind, wird mit Busse bis zu Fr. 5 000.- bestraft.

## **VII. Organisation der Schule**

### **Art. 35 Führung und Organisation**

- <sup>1</sup> Zur Führung und Organisation der Schulen legt der Regierungsrat im Sinne der Entwicklung der Schulqualität Rahmenbedingungen fest.

### **Art. 36 Lehrpläne**

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt für alle Schulen verbindliche Lehrpläne, die sich nach den Bildungszielen dieses Gesetzes richten.

### **Art. 37 Lehrmittel**

- <sup>1</sup> Das Departement Bildung und Kultur bestimmt für die Volksschule verbindliche und empfohlene Lehrmittel.

### **Art. 39 Fachstellen, besondere Angebote a) Grundsatz**

- <sup>1</sup> Zur allgemeinen Aufgabenerfüllung in den Schulen, zur Unterstützung der Schulträger sowie zur Sicherstellung individueller Bedürfnisse der Lernenden führt der Kanton Fachstellen und er kann besondere Angebote festlegen.



## **Art. 40 b) Pädagogische Fachstellen**

<sup>1</sup> Die pädagogischen Fachstellen haben folgende Aufgabenbereiche:

- a) Bearbeitung allgemeiner Schulfragen und Aufsicht;
- b) Schulentwicklung;
- c) Qualitätsüberprüfung der Volksschulen;
- d) Weiterbildung der Lehrenden;
- e) Beratung von Lehrenden;
- f) Leitung und Koordination aller Massnahmen für Lernende mit besonderen Bedürfnissen gem. Art. 11 und 12.

## **X. Schulinstanzen**

### **Art. 47 Gemeindeinstanzen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- e) Kontrolle, dass alle volksschulpflichtigen Kinder die Schule besuchen;

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an eine Schulkommission oder an Dritte übertragen.

### **Art. 51 d) Departement Bildung und Kultur**

<sup>1</sup> Das Departement Bildung und Kultur leitet das gesamte Volksschulwesen des Kantons.

<sup>2</sup> Es erfüllt die Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz, die Verordnungen oder durch Beschluss des Regierungsrates übertragen werden. Ferner erledigt es alle Angelegenheiten, die nicht einer andern Instanz übertragen sind.